

1299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 25. 5. 1990

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über die Leistung eines neunten zusätzlichen
Beitrages zur Internationalen Entwicklungsin-
stitution (IDA)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich leistet zur Internationalen Entwicklungsinstitution einen neunten zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1 597 860 000 Schilling.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Um die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit der Internationalen Entwicklungsorganisation zu gewährleisten, ist eine Erhöhung der Mittel erforderlich.

Ziel:

Durch die vorliegende Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines österreichischen Beitrages im Rahmen der neunten Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation geschaffen werden.

Inhalt:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 1 597 860 000 Schilling durch die Republik Österreich an die Internationale Entwicklungsorganisation zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 1 597 860 000 Schilling an die Internationale Entwicklungsorganisation. Dieser Betrag wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Jahresraten, geleistet werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Mandat der im Jahre 1960 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) gegründeten Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) besteht darin, in den ärmsten Mitgliedsländern der Weltbank effiziente Programme zur Förderung des Wachstums und zum Abbau der Armut zu unterstützen. Entwicklung ist für diese Länder eine Herausforderung, die weit in die Zukunft hineinreicht, und die IDA hilft dabei, das menschliche Kapital, die Institutionen und die Infrastruktur aufzubauen, die gebraucht werden, um Wachstum auf einer gerechten und dauerhaften Basis möglich zu machen.

Konzeption und Zielrichtung der von der IDA unterstützten Programme sind entsprechend den Erfahrungen und Bedürfnissen der Nehmerländer einem kontinuierlichen Wandel unterworfen. In den letzten Jahren hat die IDA

- ihre Unterstützung von makroökonomischen und sektoralen Anpassungsprogrammen stark ausgeweitet;
- verstärkt Programme zur Verbesserung der Effizienz des öffentlichen Sektors gefördert;
- geträgt, sowohl bestehende wie auch neue Investitionen durch verbesserte Planung und Programmierung öffentlicher Vorhaben und durch hinreichende Ausgaben für Wartung und Instandhaltung effizienter zu gestalten; und
- zur Unterstützung eines langfristigen Entwicklungsfortschritts Programme zur Erschließung des Humankapitals (Bevölkerungsplanung, Gesundheit, Ernährung, Bildung und Ausbildung) sowie Programme, die auf eine vernünftige Verwendung der natürlichen Ressourcen abzielen, finanziert.

Die IDA finanziert Investitionsprojekte und Programme für die wirtschaftliche Strukturanspannung zu besonders „weichen“, für die ärmsten Länder erschwinglichen Konditionen. IDA-Kredite sind zinsenfrei, lediglich für den jeweils aushaftenden Betrag wird eine Verwaltungsgebühr von 0,75% verrechnet; die Laufzeit der Kredite beträgt seit der achten Wiederauffüllungsperiode 35 Jahre für jene Empfängerländer, die in geringem Umfang auch Weltbank-Darlehen aufnehmen („blend coun-

tries“), und 40 Jahre für die Länder, die ausschließlich IDA-Kredite erhalten („IDA-only countries“); bei allen Krediten wird ein tilgungsfreier Zeitraum von zehn Jahren eingeräumt.

Die IDA hatte zum 31. Dezember 1989 138 Mitglieder. Bis zum 30. Juni 1989 hatte sie insgesamt 52,7 Milliarden US-Dollar an 87 Länder vergeben. In den letzten drei (jeweils zum 30. Juni endenden) Geschäftsjahren betrug das Kreditvolumen (bewilligte Kredite) der IDA 3,49 Milliarden US-Dollar (1987), 4,46 Milliarden US-Dollar (1988) und 4,93 Milliarden US-Dollar (1989).

Im Gegensatz zur Weltbank, die sich vorwiegend auf den internationalen Kapitalmärkten refinanziert, ist die IDA auf die Beiträge ihrer reicherer Mitgliedsländer angewiesen. Ihre Mittel müssen daher von Zeit zu Zeit „wiederaufgefüllt“ werden, was in der Regel alle drei Jahre geschieht. Am 14. Dezember 1989 wurden die Verhandlungen über die neunte Wiederauffüllung der Mittel der IDA (IDA 9) in Höhe von 11,68 Milliarden Sonderziehungsrechten (entspricht rund 15 Milliarden US-Dollar) abgeschlossen; IDA 9 gilt für die Geschäftsjahre 1991 bis 1993 (1. Juli 1990 bis 30. Juni 1993). Zusätzlich werden für diesen Zeitraum Rückzahlungen von Krediten, die IDA in den ersten Jahren ihres Bestehens vergeben hat, erwartet, die neue Projekte in Höhe von 1,6 Milliarden Sonderziehungsrechten ermöglichen werden. Die Kreditvergabekapazität der IDA wird für die Periode vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1993 somit ca. 13,3 Milliarden Sonderziehungsrechte (entspricht rund 17 Milliarden US-Dollar) erreichen.

Im Zuge der Wiederauffüllungsverhandlungen haben die Vertreter der Geberländer einige Grundsatzentscheidungen gefällt, die samt einem Resolutionsentwurf über IDA 9 am 30. Jänner 1990 vom Exekutivdirektorium der IDA genehmigt wurden.

- Die Linderung der Armut ist und bleibt ein wesentliches Ziel der IDA, wobei die Verminderung der Armut unter Mitwirkung der Armen selber an einem nachhaltigen und gerechten Entwicklungsprozeß durch die Verbesserung ihres Zuganges zu Produktionsmitteln erfolgen soll.

- Eine erhöhte Aufmerksamkeit der IDA für die Verminderung des Bevölkerungswachstums und die Intensivierung der Maßnahmen der IDA mit dem Ziel der Gleichberechtigung der Frauen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Erziehung sind für die Anstrengungen zur Linderung der Armut absolut unerlässlich.
- Da die Mittel der IDA in Relation zu diesen Aufgaben gering sein werden, wurde die Wichtigkeit makroökonomischer und sektorweiser Maßnahmen als Grundlage für eine optimale Nutzung der Mittel der IDA betont.
- Die Entwicklungsstrategien und Projekte müssen auch vom Standpunkt der Umwelt vernünftig sein, um die Erhaltung der Ressourcen sowie des Wirtschaftswachstums und die Linderung der Armut sicherzustellen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Österreich hat zur IDA bisher, seit seinem Beitritt im Jahre 1961, Beiträge von insgesamt rund 6,1 Milliarden Schilling geleistet.

Im Zuge der Verhandlungen über die neunte Wiederauffüllung der Mittel der IDA wurde

österreichischerseits — vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung — die Leistung eines Beitrages von 1 597 860 000 Schilling zugesagt. Dieser Betrag stellt den Gegenwert von 93,43 Millionen Sonderziehungsrechten unter Zugrundelelung des durchschnittlichen Wechselkurses der Periode 1. Mai bis 31. Oktober 1989 dar. Der österreichische Beitrag entspricht einem Anteil von 0,8% der neunten Wiederauffüllung in Höhe von 11,68 Milliarden Sonderziehungsrechten.

Die Leistung des Beitrages kann in drei gleichen Jahresraten jeweils am 30. November 1990, 1991 und 1992 und in Form von unverzinslichen, bei Sicht fälligen Schatzscheinen erfolgen.

Der langjährigen Praxis entsprechend soll die vorgesehene zusätzliche Beitragsleistung zur IDA auch durch den Gesetzgeber beschlossen werden.

Bei der gegenüber der Internationalen Entwicklungsorganisation abzugebenden Verpflichtungserklärung Österreichs zur vorgesehenen zusätzlichen Beitragsleistung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten, BGBI. Nr. 49/1921, wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.